

„Eltern für Eltern“



LER-Vorsitzender
Peter Lorenz, 09322 Penig
Tel. 0171 – 43 45 382
Peter.lorenz@lorenzind.com

LER-Geschäftsstelle
Hoyerswerdaer Str. 1, 01099 Dresden
Postfach 10 09 10, 01079 Dresden
Tel. 0351 56347-32 Fax -33
geschaeftsstelle@ler-sachsen.de

www.ler-sachsen.de

[LER-Geschäftsstelle](#) <> Postfach 10 09 10 <> 01076 Dresden

Pressemitteilung des Landeselternrates Sachsen

7 Wochen – 7 Themen

Dresden, den 20.05.2016

Thema 2: Sicherung der Schulen im ländlichen Raum

DER LANDESELTERNRAT SAGT NEIN ZUM MITWIRKUNGENTZUG FÜR DIE GRUNDSCHULE „4 JAHRESZEITEN“ IN DEUTZEN – Kein 2. Seifhennersdorf

Noch in den Bürgerforen zur Schulgesetznovellierung versprach Kultusministerin Brunhild Kurth: „Es wird keine Schulschließungen geben!“. Nun ist zwar der für die Grundschule „4 Jahreszeiten“ ausgesprochene Mitwirkungsentzug noch keine Schulschließung, aber eine fehlende 1. Klasse in einer einzügigen Grundschule im ländlichen Raum verstärkt die Ängste und Befürchtungen der Eltern und weckt die Unsicherheit in der Bevölkerung was die Schulstandortsicherung betrifft. 2013 wurden die für die Oberschulen geltenden Schulschließungsmoratorien auf die Grundschulen ausgedehnt um ein „verlässliches Schulnetz im ländlichen Raum“ zu gewährleisten.

Es ist den Eltern bewusst, dass das derzeit noch geltende Schulgesetz eine Mindestschülerzahl von 15 Schülern pro Klasse für die Grundschulen vorsieht. § 4 b des neuen Schulgesetzes sieht im ländlichen Raum für Grundschulen eine Mindestschülerzahl von 12 Schülern pro Klasse bei einer Gesamtschülerzahl von 60 Gesamtschülern vor, was der derzeitigen Anmeldezahl entspricht.

Obwohl die Grundschule Deutzen im Antrag auf Ausnahmegenehmigung, sowie in der Anhörung gemäß § 24 Abs. 3 SchulG dem SMK signalisiert hat, dass sowohl Schulträger, Schulkonferenz, Lehrer, Eltern für den jahrgangsübergreifenden Unterricht bereit sind, wurde bei der Entscheidung dieses nicht berücksichtigt und der Mitwirkungsentzug in Sofortvollzug gesetzt.

Nach der Veröffentlichung, der Ergebnisse zu 3 Anhörungsverfahren, konnten 2 Schulen den Mitwirkungsentszug über den jahrgangsübergreifenden Unterricht abwenden, nur der Grundschule in Deutzen wurde dieses nicht gestattet, obwohl man von Seiten des SMK hierzu schreibt: „Mit einer gemeinsamen Entscheidung des Schulträgers und der Schulkonferenz für das Konzept des jahrgangsübergreifenden Unterrichts hätte die Grundschule einen Mitwirkungsentszug für die Eingangsklasse verhindern können.“

Die Ablehnung ist für die beteiligten Eltern weder nachvollziehbar noch tragbar.

Der Landeselternrat, sowie der Kreiselternrat Leipziger Land fordern die Schulaufsichtsbehörde und die Staatsregierung auf, Ihre ergangene Entscheidung unter Berücksichtigung der vorliegenden Fakten und dem Hinblick auf § 4b des Schulgesetzentwurfes, dem Zuwachs der geplanten Inklusionsschüler mit Entwicklungsbesonderheiten, die noch unbestimmte Zahl von Integrationskindern aus Migrations- und Flüchtlingsfamilien zu überdenken und die Ausnahmeregelung zu treffen.

Wenn rein verwaltungsrechtlich ein fristloser Mitwirkungsentszug ausgesprochen wird, ohne Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen, regionaler Gegebenheiten, handelt man nicht im Sinne des öffentlichen Interesses und beschließt dadurch das Sterben eines Mittelpunktes im ländlichen Raum und begünstigt Landflucht. Denn eine hohe Qualität unserer Bildung, die Förderung leistungsstarker und leistungsschwacher Schüler, sowie die Vermittlung von Werten und Traditionen, kann auch durch den Erhalt der Schulen im ländlichen Raum und nicht zuletzt durch geringere Klassenstärken erreicht und gefördert werden.

Oftmals benötigt es mehr Aufwand den entstandenen Schaden wieder zu beheben, als ihn gar nicht erst entstehen zu lassen.

Peter Lorenz
Vorsitzender LER-Sachsen
0171-43 45 382